

**Satzung**  
**der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg nach § 60 der**  
**Abgabenordnung (AO) für ihr Zentrum für Aus- und Weiterbildung in**  
**Psychologischer Psychotherapie (ZAP)**

**Vom 14. Januar 2019**

geändert durch Satzung vom  
30. Juli 2021

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gemeinnützigkeit und Zweck**

- (1) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) mit Sitz in Erlangen, Schlossplatz 4, 91054 Erlangen, betreibt ein Zentrum für Aus- und Weiterbildung in Psychologischer Psychotherapie (ZAP) am Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie als Betrieb gewerblicher Art und verfolgt mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck dieses Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und der Förderung der Volks- und Berufsausbildung (nach § 52 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 7 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aktivitäten verwirklicht:
  - Ausbildung angehender Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemäß Psychotherapeutengesetz (§ 6 PsychThG)

sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (§ 4 Abs. 1 PsychTh-APrV).

- Weiterbildungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (insbesondere zielgruppenorientierte Spezialisierungen, wie etwa für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Gerontopsychotherapie, forensische Psychotherapie etc., oder die Spezialisierung auf Arbeitsschwerpunkte, wie etwa Psychosomatik, Psychoonkologie, Suchterkrankungen etc., aber auch methodenerweiternde Techniken) gemäß Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Gesundheit.

## **§ 2**

### **Selbstlosigkeit**

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die FAU selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Verwendung der Mittel**

- (1) Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die FAU als Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4**

### **Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Beschlussfassungen**

Das Zentrum für Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie (ZAP) wird vom Inhaber/der Inhaberin des Lehrstuhls für Klinische Psychologie und Psychotherapie verantwortlich geleitet. Hierzu ist der/die Lehrstuhlinhaber/in federführend an Beschlussfassungen zu folgenden Sachverhalten beteiligt:

- Entwicklung des Curriculums
- Auswahl von Dozentinnen und Dozenten
- Entwicklung des Lehrplans
- Auswahl von Supervisorinnen und Supervisoren
- Vorbereitung von Vorschlägen für Prüferinnen und Prüfer

## **§ 6**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die FAU als Trägerkörperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu verwenden hat.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2018